

# Bernstr. - Bethlehemstr. Baulinienplan

## 1:500

### Mit Bauklassenabänderung

Zu diesem Baulinienplan gehören die Sonderbauvorschriften vom 2. 4. 1969

Auf Grund der Einsprachen abgeänderter Plan, ersetzt Plan Nr. 1006/9 vom 2. 4. 1969

Bern, den 11. Juli 1969

Stadtplanungsamt Bern  
i.V. N. Haus  
Stadtplaner

# 474

**Genehmigungs - Vermerke**  
Auflage: 10. - 29. 5. 1969 Abschluss des Einspracheverfahrens: 27. 6. 1969  
1. Eingelangte Einsprachen: 4 Erledigte Einsprachen: 2  
Aufrechterhaltene Einsprachen: 2

2. Eingaben: 1 Rechtsverwahrung  
3. Einsprachen gegen nachträgliche Planänderungen: keine

Genehmigung durch den Gemeinderat: 6. 8. 1969

Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern  
am - 6. AUG. 1969

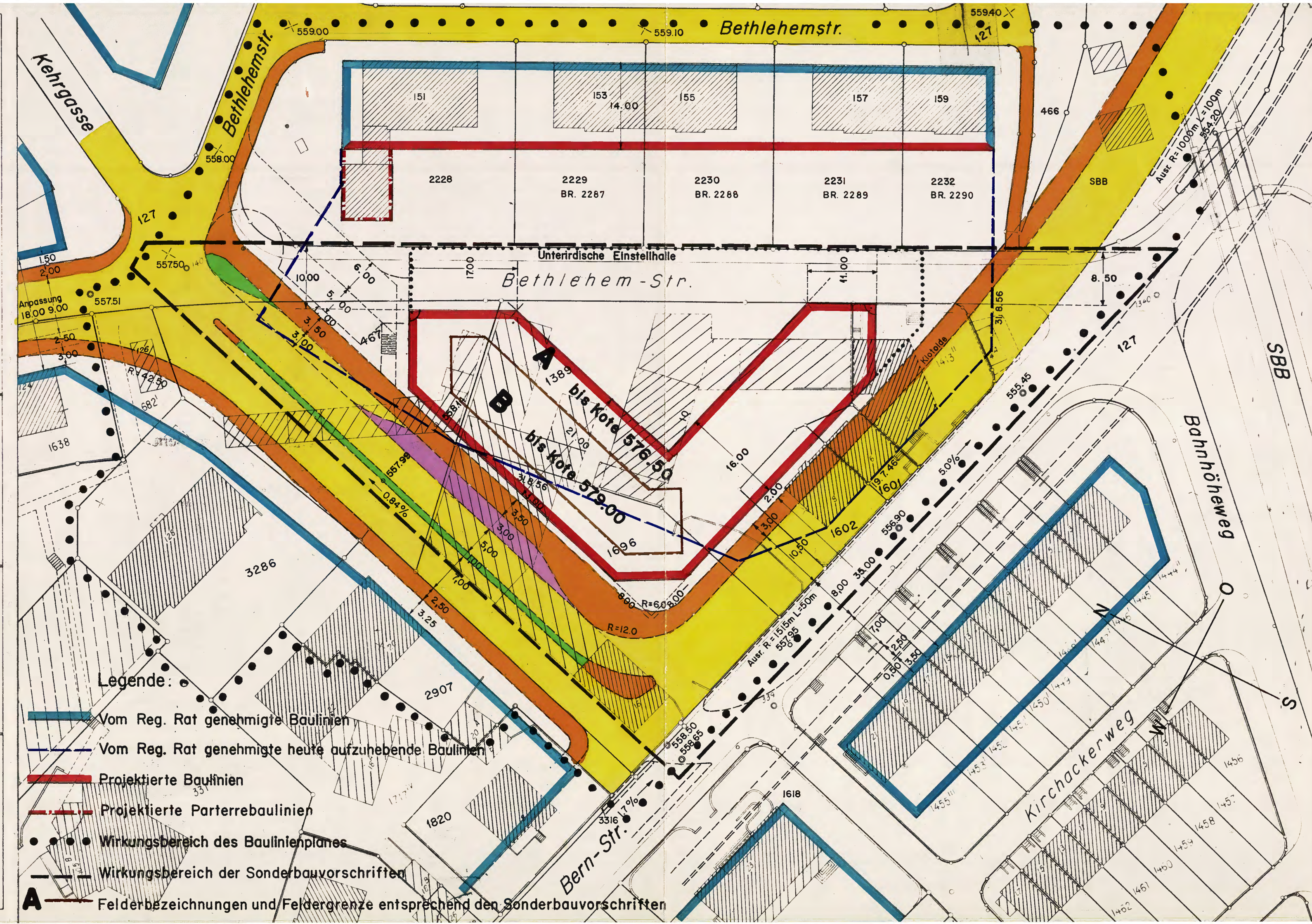
Namens des Gemeinderates  
Der Stadtpräsident: *[Signature]*  
Der Stadtschreiber: *[Signature]*

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am: 26. 10. 1969  
mit 13'080 Ja  
2'618 Nein  
Namens der Einwohnergemeinde Bern  
Der Stadtschreiber: *[Signature]*

Genehmigung durch den Regierungsrat



Vom Regierungsrate genehmigt,  
unter Vorbehalt von Drittmannsrechten.  
BERN, den 7. 0. Febr. 1970  
Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *[Signature]*  
Der Stadtschreiber: *[Signature]*



- Legende:
- Vom Reg. Rat genehmigte Baulinien
  - Vom Reg. Rat genehmigte heute aufzuehbende Baulinien
  - Projektierte Baulinien
  - Projektierte Parterrebauinien
  - Wirkungsbereich des Baulinienplanes
  - Wirkungsbereich der Sonderbauvorschriften
  - Felderbezeichnungen und Feldergrenze entsprechend den Sonderbauvorschriften

## Sonderbauvorschriften

### zum Baulinienplan Bernstrasse-Bethlehemstrasse

Plan Nr. 1006/12 vom 11. Juli 1969

#### Art. 1 Wirkungsbereich

- 1.1 Der Wirkungsbereich des Baulinienplanes ist durch die im Plan punktierte Umrandung begrenzt.
- 1.2 Die Sonderbauvorschriften finden auf das im Baulinienplan gestrichelt umrandete Gebiet Anwendung.

#### Art. 2 Bauklasseneinteilung

Die am 31. August 1956 vom Regierungsrat mit dem Baulinienplan Bernstrasse-Bethlehemstrasse-Stöckackerstrasse genehmigten Sonderbauvorschriften werden für das Gebiet des in Art. 1.2 beschriebenen Wirkungsbereiches dieser Sonderbauvorschriften aufgehoben. Es wird unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Sonderbauvorschriften der Bauklasse IV zugeteilt, bleibt aber Schutzgebiet im Sinne von Art. 91 der Bauordnung.

#### Art. 3 Geschlosszahlen und Gebäudehöhen

- 3.1 Es sind in Abweichung von den Bestimmungen der Bauklasse folgende Geschlosszahlen und Gebäudehöhen zulässig:

Im Feld A: Maximal 6 Geschosse über dem Niveau der Bernstrasse

Im Feld B: Maximal 7 Geschosse über dem Niveau der Bernstrasse

3.2 Die Gebäudehöhen dürfen die im Baulinienplan angegebenen Höhenkoten nicht überschreiten.

Art. 4 Nutzflächenbeschränkung

4.1 Im Wirkungsbereich der Sonderbauvorschriften ist eine Bruttogeschossfläche von 7650 m<sup>2</sup> zulässig. Mit der Baueingabe ist eine schematische Nutzflächenberechnung einzureichen. Die anrechenbare Bruttogeschossfläche ist nach den Richtlinien zur Orts-, Regional- und Landesplanung, "Die Ausnützungsziffer und ihre Anwendung" des Institutes für Orts-, Regional- und Landesplanung ETH, Blatt 514'420 aus dem Jahre 1966 zu berechnen.

4.2 Im untersten Vollgeschoss (auf Strassenniveau) sind keine Wohnungen zulässig.

Art. 5 Architektonische Gestaltung

5.1 Im Hinblick auf die städtebauliche Bedeutung und die grossen Abmessungen der Gebäudegruppe untersteht diese in bezug auf ihre architektonische Gestaltung, des Materials und der Farbgebung einer besonders sorgfältigen ästhetischen Beurteilung.

Art. 6 Dach- und Terrassengestaltung

6.1 Sämtliche Bauten sind mit Flachdächern zu versehen.

6.2 Ueber dem Dach des Hauptgebäudes sind ausser Kaminen und Ventilationszügen auch Aufbauten für Liftmotoren, Abluftaggregate und Expansionsgefässe zulässig. Weitere Aufbauten für Treppenhäuser und Abdeckungen von Aufenthaltsplätzen können bewilligt werden, sofern eine ästhetisch befriedigende Gestaltung möglich

ist. Die Abmessungen aller Aufbauten sind auf das technisch bedingte Mindestmass zu beschränken.

- 6.3 Die Deckenoberfläche der Einstellhalle ist zu begrünen und mit einer genügenden, die Existenz der Pflanzung sichernden Humusierung zu versehen. Allfällige Oberlichter dürfen maximal 5 % der Dachfläche beanspruchen.

Art. 7 Autoabstellplätze und Einstellhalle

- 7.1 Es sind folgende Autoabstellplätze zu erstellen:

1 Parkplatz pro Wohnung

1 Parkplatz pro 60 m<sup>2</sup> Gewerbe-, Büro- oder Ladenfläche (Brutto-Nutzfläche)

- 7.2 Oberirdische Abstellplätze sind in der Nähe der Gebäude - abseits der öffentlichen Strassen - auf privatem Grund anzuordnen. Die Entlüftungsanlage der Einstellhalle darf weder die Wohnungen noch die Spielplätze beeinträchtigen.

- 7.3 Oberirdische Garagebauten oder Parkplatzüberdeckungen sind nicht zulässig.

Art. 8 Gestaltung der Umgebung

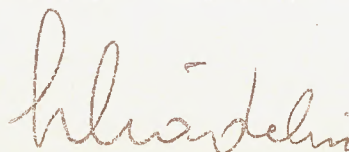
Gleichzeitig mit der Baueingabe ist die Gestaltung der Umgebung zu belegen. Darin muss eine den Umständen angemessene Anzahl Kinderspielplätze nachgewiesen werden.

Art. 9 Stellung zur Bauordnung

Soweit in den vorstehenden Sonderbauvorschriften nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen der Bauordnung Anwendung.

Der Tiefbaudirektor der Stadt Bern,  
i.V.:

Bern, den 2. April 1969 Ve/su



Genehmigungsvermerke

Auflage: 10. - 29. 5. 69 Abschluss des Einspracheverfahrens: 27. 6. 69

1. Eingelangte Einsprachen: 4 Erledigte Einsprachen: 2

Aufrechterhaltene Einsprachen: 2

J [redacted] F [redacted] H [redacted]  
F [redacted] V [redacted]

2. Eingaben: 1 Rechtsverwahrung

3. Einsprachen gegen nachträgliche Planänderungen: keine

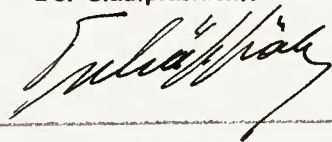
Genehmigt durch den Gemeinderat: 6. 8. 1969

**Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern**

am - 6. AUG. 1969

**Namens des Gemeinderates**

Der Stadtpräsident:



Der Stadtschreiber:



Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am: 26. 10. 1969

mit: 13'080 Ja

mit: 2'618 Nein

Namens der Einwohnergemeinde Bern

Der Stadtschreiber:



Genehmigung durch den Regierungsrat:



Vom Regierungsrate genehmigt,  
unter Vorbehalt von Drittmannsrechten.

BERN, den 20. Febr. 1970

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Der Staatsschreiber:

